

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Mittelbare Beteiligung an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG (VA450)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der mittelbaren Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) werden ermächtigt, folgenden Beschlüssen zuzustimmen bzw. den Vertreter der BRS in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) zu ermächtigen, folgenden Beschlüssen zuzustimmen:
 - a. Der Beteiligung der Bonn-Netz GmbH als Kommanditistin an der zu gründenden Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 1 Mio. €, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis ca. 2,5%, wird zugestimmt.
 - b. Der mittelbaren Beteiligung an der Komplementärgesellschaft Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH mit einem Geschäftsanteil von bis zu 2,5% bei einem Stammkapital von € 25.000,- durch die Bonn-Netz GmbH wird zugestimmt.
 - c. Mit der vorstehenden Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG wird zugleich grundsätzlich zugestimmt, dass sich die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG zukünftig an der Gesellschaft 450connect GmbH (4x25-Modell) beteiligen könnte, um ggf. Gesellschaften zu gründen oder zu erwerben, in denen Projekte bzw. das Branchenmodell realisiert werden können. Die jeweilige Gründung bzw. der Erwerb von Gesellschaften bedarf der gesonderten Zustimmung des Aufsichtsrates der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW).
 - d. Die Entscheidung steht unter den folgenden Vorbehalten:

- i. Die aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Unternehmen der EnBW und der E.ON erforderliche und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch ausstehende Genehmigung des Bundeskartellamtes muss erfolgt sein.
- ii. Gegen die Beteiligung der Bonn-Netz GmbH an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG bestehen keine kommunalrechtlichen Bedenken seitens der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht.
- e. Die Gesellschafterversammlung der SWBB nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Beitritt zur Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG noch nicht die Entscheidung über die Teilnahme an der Umsetzung und insbesondere an der Mitfinanzierung des Baus und Betriebs des 450 MHz-Mobilfunknetzes getroffen ist. Diese Entscheidung bleibt einer weiteren Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der EnW vorbehalten und erfolgt rechtzeitig vor Abgabe eines Antrages auf Zuteilung der 450 MHz-Frequenzrechte bei der Bundesnetzagentur.
- f. Der Vertreter der Gesellschafterin Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH in der Gesellschafterversammlung der EnW wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Vertreter der Gesellschafterin EnW in der Gesellschafterversammlung der Bonn-Netz GmbH zu ermächtigen und zu bevollmächtigen, alle zur Umsetzung von lit. a bis g erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,66% an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH (BRS) beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die TroiKomm Kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf (TroiKomm) sowie die Stadtwerke Bonn GmbH mit jeweils 16,67%.

Die BRS wiederum hält über ihre Beteiligung (nominal 41,53%) an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) mittelbar eine Beteiligung an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) in Höhe von rd. 36,2%.

Weitere Gesellschafterin der SWBB ist die Stadtwerke Bonn GmbH mit 58,47%, weitere Gesellschafterin der EnW ist die RheinEnergie AG, Köln, mit 13,71%.

Die EnW ist 100%ige Eigentümerin der Bonn-Netz GmbH (Bonn-Netz), welche die Energieversorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) sowie das Straßenbeleuchtungs- und Datenetz (Fernwirk- und Fernsteuernetz) im Bonner Stadtgebiet betreibt.

Erläuterungen:

1. Ausgangslage und grundlegender Bedarf

Die Energiewende ist eines der größten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorhaben in Deutschland. Die Energiewirtschaft geht diese Herausforderung an und sorgt dafür, die notwendige Energieinfrastruktur grundlegend umzubauen und parallel zu digitalisieren. Die Energiewirtschaft leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der notwendigen Instrumente und Werkzeuge, zu denen ins-

besondere eine sichere und hochverfügbare Kommunikationslösung gehört. Besonders die Integration von Millionen dezentraler Erzeuger und Speicher (bspw. Windräder, Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher) sowie neuer Stromverbraucher (bspw. E-Mobilität und Wärmepumpen) erfordern zunehmend eine aktivere Überwachung und Steuerung der Stromnetze. Für die verwandten Branchen kritischer Infrastrukturen im Wasser- und Abwasserbereich sowie partiell im Bereich des öffentlichen Verkehrs gelten qualitativ vergleichbare Anforderungen.

Um diesen Anforderungen möglichst kosteneffizient Rechnung zu tragen, bedarf es intelligenter wie leistungsfähiger Kommunikationsmöglichkeiten. Nur so erhalten die Betreiber kritischer Infrastrukturen hochqualitative Daten über den Zustand der Netze sowie über das Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten in Echtzeit.

Diese Kommunikationsbedarfe können unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Breite nur durch Nutzung einer Mobilfunklösung vollständig befriedigt werden. Diesen Herausforderungen vorrangig mit kabelgebundenen Infrastrukturen zu begegnen, unabhängig ob dies nun Strom- oder Kommunikationsleitungen sind, wäre kaum bezahlbar und würde in einem überproportionalen Anstieg der Strompreise resultieren.

Die mittel- und langfristigen kommunikationstechnischen Anforderungen der Bonn-Netz wurden auf die verfügbaren technisch und wirtschaftlich geeigneten Lösungen hin untersucht. Dabei wurden unterschiedliche kabelbasierte Technologien (Breitband-Powerline, Schmalband-Powerline, DSL, Glasfaser etc.) und Funk-Technologien (2G, 3G, 4G, 5G, CDMA450, LTE450, TETRA, LoRaWAN, wWAN, etc.) in Betracht gezogen.

Die mit dem Projekt erfolgte Untersuchung hat die Auswahl einer Leittechnologie für die spartenübergreifenden Kommunikationsbedarfe in den Bonner Versorgungsnetzen und die etwaige Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch eine oder mehrere zusätzliche Technologien zum Gegenstand gehabt. Als die einzige Technologie, die sowohl den technischen Anforderungen an Flächendeckung, Gebäudedurchdringung und Verfügbarkeit als auch den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht werden kann, hat sich die Nutzung des 450 MHz-Frequenzbandes mit modernen Funkstandards LTE450 herausgestellt.

Ein Funknetz basierend auf dem 450 MHz Frequenzspektrum ermöglicht den Betrieb einer leistungsfähigen, sicheren und hochverfügbaren Kommunikationsplattform. Die relativ langwelligen Frequenzen erlauben eine hohe Flächenabdeckung und eine sehr gute Gebäudedurchdringung bei einer geringeren Anzahl an Funkstandorten im Vergleich zu kommerziellen Mobilfunknetzen. Aus wirtschaftlicher Perspektive sind dadurch geringere Investitions- und Betriebskosten erforderlich, um ein flächendeckendes hochverfügbares und gegen Stromausfälle abgesichertes Mobilfunknetz aufzubauen. Bedingt durch die langwelligen Frequenzen, das eingeschränkt verfügbare Frequenzspektrum (2 x 4,74 MHz) und der einsetzbaren Antennentechnologie (2 x 2 MIMO) eignet sich das Frequenzband in erster Linie jedoch nicht für Anwendungen mit hohen Datenraten.

Aktuell steht das 450 MHz-Frequenzband in der zum 31.12.2020 ablaufenden Frequenznutzungsperiode den beiden Unternehmen 450connect GmbH und Telekom jeweils in Teilbändern zur Verfügung. Beide Unternehmen nutzen das Frequenzband allerdings nur eingeschränkt und auch nur in regional begrenzten Teilgebieten.

Es stehen noch Entscheidungen der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur über die künftige Widmung des Frequenzbandes im Rahmen des Bundesfrequenzplanes an. Dabei stehen die Ansprüche aus der Versorgungswirtschaft auf Nutzung des Frequenzbandes denjenigen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gegenüber.

Vorbehaltlich der erwarteten Entscheidung der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur im Januar 2020 bereits mit den ersten Schritten des Frequenzzuteilungsverfahrens begonnen, an dessen Ende ein einziger Frequenzinhaber mit dem Recht der Nutzung auf dem gesamten Bundesgebiet für die am 01.01.2021 beginnende neue Frequenznutzungsperiode stehen soll. Die Bundesnetzagentur sieht dabei die Nutzung des Frequenzbandes für die Anwendungen der kritischen Infrastrukturen vor.

Mögliche Antragsteller in einem solchen Zuteilungsverfahren sind alle Unternehmen, die die Anforderungen des Telekommunikationsrechts an Zuverlässigkeit, Fachkunde und finanzieller Leistungsfähigkeit erfüllen. Konkret kommen neben den Branchenunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft auch die kommerziellen Mobilfunknetzbetreiber (z.B. Telekom oder Vodafone) in Betracht.

Aufgrund der bisherigen Rahmenseetzungen der Bundesnetzagentur ist absehbar, dass es im Gegensatz zur vergangenen Periode nur noch einen Frequenzinhaber für das künftig ungeteilte 450 MHz-Band geben soll und dass dieser damit bundesweit faktisch ein Monopol für dessen Nutzung besitzt.

Der Rechteinhaber wird in diesem Rahmen in die Position gebracht, die Erschließung von - z.B. dünn besiedelten - Regionen aufgrund seines faktischen Monopols von ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorbedingungen abhängig zu machen. Vergegenwärtigt man sich ferner, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen der Energie- und Wasserbranche im Rahmen der Nutzung eines 450 MHz-Netzes sehr hohe Investitionen in Endgeräte wie z.B. 450MHz-geeignete Smart-Meter-Gateways (im Fall von Bonn wären dies spätestens ab dem Jahr 2030 rund 20.000 kommunikationstechnisch anzubindende Smart-Meter-Gateways) tätigen muss, wird die Bedeutung der Frequenz für die Daseinsvorsorge offenbar.

Die Erkenntnis der hohen Eignung für die künftigen Kommunikationsbedarfe der Bonn-Netz GmbH einerseits und die besonderen Gefahren aus einer zu stark an kommerziellen Interessen ausgerichteten Bewirtschaftung des 450 MHz-Frequenzbandes andererseits haben die Bonn-Netz bereits im Jahr 2018 dazu veranlasst, die Brancheninitiative Versorger-Allianz 450 zu initiieren.

2. Die Versorger-Allianz 450

Die Versorger-Allianz 450 (VA450) ist derzeit eine Interessensgemeinschaft von rd. 200 Unternehmen der Branchen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Energieversorgung für den Schienenverkehr und Flughäfen. Die Unternehmen dieser Branchen haben vergleichbare Anforderungen an kritische Kommunikationsbedarfe und dadurch eine gemeinsame Interessenslage. Die Unterstützer der VA versorgen mehr als 50% der bundesdeutschen Bevölkerung und mehr als ein Drittel der Fläche Deutschlands mit ihren Leistungen. Das Ziel der VA450 ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu bündeln und damit die Nutzung des 450 MHz-Frequenzbereiches zum bestmöglichen Vorteil der Branchen aus den genannten Bereichen sicherzustellen. Dieses Ziel soll durch Erwerb der Nutzungsrechte am 450 MHz-Frequenzband und durch den Aufbau eines Unternehmens zu deren anforderungsgerechter Bewirtschaftung als Branchenlösung erreicht werden.

Die Bonn-Netz finanziert mit anderen Joint-Venture-Partnern in überschaubarem Rahmen die auf Vorbereitung eines Frequenznutzungsantrages bei der Bundesnetzagentur gerichteten Aktivitäten auf Grundlage eines schuldrechtlichen Kooperationsvertrages vor. Die VA450 hat ferner den Verein Versorger-Allianz 450 e.V. gegründet, der die Aktivitäten in einem ersten Schritt institutionalisiert und koordiniert. Ein Teil der die VA450 unterstützenden Unternehmen beabsichtigt in einem nächsten Schritt die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG als Joint-Venture-Gesellschaft zu gründen, damit diese die erforderlichen Schritte zum Erwerb der Frequenzrechte durchführen

und im Falle des erfolgreichen Erwerbs den Aufbau und den Betrieb eines 450 MHz-Mobilfunknetzes sowie die Vermarktung der Mobilfunkdienste sicherstellen kann. Die Bewerbung soll als Branchenlösung greifen. Somit werden weitere wesentliche Marktpartner wie eon/innogy und die s.g. Ankerkunden (EnergieNetz Mitte, Entega, EWE Netz, Harz Energie, Netzgesellschaft Düsseldorf, Regionetz, RheinEnergie, TEAG, WEMAG, Westfalen Weser Netz) in den Bewerbungsprozess einbezogen der in eine gemeinsame Bewerbung münden soll.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Risiken (faktisches Monopol) hat die VA450 ein durch die Bedarfsträger aus den oben genannten Branchen getragenes Geschäftsmodell für den Bau und Betrieb des 450 MHz-Netzes (Branchenmodell) entwickelt.

Als konstitutiver Grundgedanke ist in den Entwürfen der Gesellschaftsverträge der zu gründenden Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG festgeschrieben, dass die Bedarfsträger selbst über die Nutzung der Frequenz bestimmen. Der Frequenzinhaber soll von den in kritischen Infrastrukturen tätigen Unternehmen selbst getragen werden. Die Governance der Versorger-Allianz GmbH & Co. KG sieht vor, dass keinem Unternehmen oder Unternehmensverbund in wichtigen Fragen Sperrminoritäten oder andere einseitige Vetorechte zugestanden werden. Zudem wird der Vorrang für die Anforderungen der Energie- und Wasserwirtschaft durch die Governance im Unternehmen stets sichergestellt.

Für die Versorger-Allianz 450 als Inhaber der Frequenznutzungsrechte wurde die Rechtsform der GmbH & Co. KG in der Ausprägung als Einheits-GmbH & Co. KG gewählt. Mit dieser Rechtsform soll zum einen sichergestellt werden, dass Gesellschafter, also die Bedarfsträger im Sinne der Widmung, dauerhaft maßgeblichen Einfluss in der Gesellschaft und auf die Geschäftsführung haben; zum anderen soll die Rechtsform ermöglichen, dass für die Realisierung eines Branchenmodells neue Gesellschafter mit möglichst einfachem Verfahren und begrenzten Transaktionsaufwänden aufgenommen werden können.

Die Beteiligungsstruktur der Versorger-Allianz ist grundsätzlich auf Offenheit für neue Gesellschafter angelegt. Alle zukünftigen Gesellschafter sollen sich in nichtdiskriminierender Weise und zu vorab feststehenden Bedingungen und Beteiligungsquoten am Lizenzinhaber beteiligen und dessen Geschäftsentwicklung (mit-)steuern können. Die Beteiligungsquote der Gesellschafter bemisst sich im Wesentlichen an für die Frequenznutzung relevanten Kriterien (Größe des konzessionierten Netzgebiets, Anzahl der Versorgungsanschlüsse). Aus dem unterschiedlichen Kompetenzprofil und aus der unterschiedlichen Befassung der Bedarfsträger mit der Nutzung der 450 MHz-Frequenzen befinden sich eine beträchtliche Zahl der Betreiber kritischer Infrastrukturen nun in verschiedenen Stadien des Prozesses der Beteiligung:

a) Startgesellschafter

Die Startgesellschafter werden den Joint-Venture-Vertrag unterzeichnen und damit ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung der Versorger-Allianz GmbH & Co. KG sowie zur Realisierung des 450 MHz Mobilfunknetzes dokumentieren. Die Finanzierungszusagen zur Realisierung sind noch auf die vorbereitende Projektarbeit beschränkt und stehen bis auf weiteres unter Vorbehalt. Dessen ungeachtet haben die Startgesellschafter das Branchenmodell der Versorger-Allianz 450 entwickelt und bereiten derzeit die erforderlichen Schritte zur Gründung (ggf. inkl. kartellrechtlicher Prüfung) des Joint Ventures vor, um nach der kartellrechtlichen Freigabe zügig das Unternehmen zu gründen. Zu den potentiellen Startgesellschaftern zählen Netzbetreiber aus überregionalen Konzernen (NetzeBW, Deutsche Bahn Energie), Regionalversorger (OVAG) und weitere kommunale Unternehmen. Es ist beabsichtigt im Kreis dieser Gesellschafter die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG zu gründen.

b) Gesellschafter-Kandidaten

Zu diesem Kreis gehören Unternehmen, die Interesse an der Gesellschafter-Rolle in der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG signalisiert haben und deren Gremien eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung derzeit prüfen (Berliner Wasserbetriebe, Hamburg Wasser, Leitungspartner, N-ERGIE, ONTRAS, Rhein-Sieg Netz, Stadtwerke Rosenheim, Stadtwerke Troisdorf, Thyssengas) oder diese Prüfung für den Zeitpunkt nach der Widmungsentscheidung der Politik, nach Vorliegen der Nutzungsbedingungen oder nach Finalisierung der wirtschaftlichen Planung der Versorger Allianz, vorsehen. Ziel der VA450 ist, dass ein deutlicher Teil des recht umfangreichen Kandidaten-Kreises zum Zeitpunkt der Bewerbung um die Lizenzzuteilung Gesellschafter der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG sein wird.

c) **Potenzielle Gesellschafter**

Zu erwarten ist, dass grundsätzlich interessierte Unternehmen sich erst nach Gesellschaftsgründung mit der Frage der Beteiligung auseinandersetzen oder zunächst das Ergebnis des Zuteilungsverfahrens abwarten. Diesen Unternehmen wird ein späterer Beitritt zum Gesellschafterkreis unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der dann veränderten Risikolage zu Konditionen ermöglicht, die die Gesellschafter aus a) und b) zu gegebener Zeit festlegen werden.

3. Wirtschaftliche Eckpunkte bei der Investition in ein 450 MHz-Mobilfunknetz mit LTE-Übertragungsstandard

Zur Vorbereitung der Stellung eines Zuteilungsantrages hat die VA450 unter Beteiligung der Bonn-Netz einen Business-Plan für den Aufbau und den dauerhaften Betrieb eines 450 MHz-Mobilfunknetzes erstellt, der insgesamt eine hohe Robustheit sowohl hinsichtlich der Chancen als auch im Blick auf die Risiken aufweist. Der Business-Plan reflektiert ein Gesamtinvestitionsvolumen zur Realisierung eines bundesweiten 450 MHz-Mobilfunknetzes in Höhe von 240 Mio. EUR. Es werden 80% der Funkstandorte angemietet (Anmietung bestehender oder zu errichtender Standorte bei den Gesellschaftern oder bei kommerziellen Anbietern), dadurch und durch die Einbindung der v.g. weiteren Unternehmen kann das durch die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG aufzubringende Investitionsvolumen auf 181 Mio. € reduziert werden. Die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG wird mit Eigenkapital in Höhe von 120 Mio. EUR ausgestattet, das anteilig von den Gesellschaftern in die Gesellschaft einzubringen ist. Gegenstand der Investition sind u. a. die für eine bundesweite Abdeckung erforderlichen aktiven Funkkomponenten an 1.600 Standorten und die Zentraltechnik.

Die operativen Kosten sind mit durchschnittlich ca. 40 Mio. EUR/a kalkuliert. Die kalkulierten durchschnittlichen Jahreserlöse des auf zwanzig Jahre gerechneten Business-Planes belaufen sich auf 77 Mio. EUR/a, die sich ergebende Eigenkapitalrendite beträgt 13% vor Steuern.

Das Vorhaben sieht nach der Kompensation der Anlaufverluste und nach Erreichen des Break-Even eine Begrenzung der Ausschüttungen der erzielten Gewinne vor, die über die Dauer der Frequenznutzungsperiode eine dem Geschäftsfeldrisiko angemessene Rendite ermöglicht.

4. Beteiligung der Bonn-Netz GmbH

Die Gründung der Gesellschaft und Aufnahme erfolgt gestuft, um der unterschiedlichen Befassung mit dem Thema 450 MHz und den unterschiedlichen Entscheidungsprozessen der Gesellschafter Rechnung zu tragen. Zunächst steht eine Gesellschaftsgründung mit vergleichsweise wenigen, bisher schon intensiv in die Vorbereitung eingebundenen Gesellschaftern an (Startgesellschaft). Mit diesem Gesellschafterkreis sowie Zielszenarien zum Gesellschafterkreis erfolgen auch die kartellrechtlichen Klärungen, die aufgrund der beabsichtigten Beteiligung der zum EnBW-Konzern gehörenden Netze BW GmbH erforderlich sind. Mit substantziellen Einwänden des Bundeskartellamtes wird nicht gerechnet. Eine Verpflichtung, im Bedarfsfall anteilig für den

genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf für die Realisierung des Mobilfunknetzes einzustehen, ist erst kurz vor Abgabe der Bewerbung um die Zuteilung der Lizenz final zu bestätigen.

a) Beteiligung als Startgesellschafter

In der jetzt anstehenden Gründungsphase soll die Gesellschaft mit einer gegenüber dem für einen Vollausbau kalkulierten Kapitalbedarf deutlich reduzierten Startkapitalisierung in Höhe von bis zu 2,4 Mio. EUR ausgestattet werden. Bereits geleistete Vorbereitungsaufwände werden, soweit möglich, auf den jeweiligen Anteil der Startkapitalisierung angerechnet. Mit dieser Kapitalausstattung soll insbesondere die weitere Vorbereitung des Frequenzzuteilungsantrages bei der Bundesnetzagentur finanziert werden. Die jetzt zu treffende Entscheidung umfasst ausdrücklich noch nicht die Verpflichtung, im Bedarfsfall anteilig für den genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf für die Realisierung des Mobilfunknetzes einzustehen. Dies bleibt einer weiteren Entscheidung des EnW-Aufsichtsrates zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, nach dem der von der Bundesnetzagentur zu definierende Frequenznutzungsrahmen hinreichend konkretisiert ist.

Die Startkapitalisierung soll anteilig durch die Bonn-Netz eingebracht werden, auf die Bonn-Netz entfällt voraussichtlich ein Anteil von ca. 2,42%. Der genaue Anteil errechnet sich aus den zwischen den Joint-Venture Partnern vereinbarten und im abzuschließenden Joint-Venture-Vertrag geregelten Schlüsselungen entlang der konzessionierten Versorgungsgebiete und der versorgten Netzanschlusspunkte. Zur Wahrung der im Rahmen des Joint-Ventures notwendigen Flexibilität bei der Gründung der Gesellschaft wird deshalb vorgeschlagen, den initialen Anteil nicht abschließend festzulegen, sondern in einem sinnvollen Rahmen, wie im Beschlusstenor vorgeschlagen, zu begrenzen.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Maximalhöhe der Einlage der Bonn-Netz erstreckt sich sowohl auf die erforderliche Stammkapitaleinlage in die Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH als Komplementärin als auch auf die Kommanditeinlage in die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG.

b) Beteiligung als Gesellschafter in der Bewerbungsphase

Die zur Realisierung des Branchenmodells nach Gründung der Gesellschaft geplante zusätzliche Aufnahme weiterer Gesellschafter aus den Branchen der Betreiber kritischer Infrastrukturen bzw. aus dem Kreis der rund 200 Unterstützer der VA450 wird die Gesellschafteranteile aufgrund der Schlüsselung notwendigerweise weiter verändern.

In der Bewerbung um die Frequenzzuteilung muss die VA450 die Finanzierung für Bau und Betrieb des Mobilfunknetzes und für das Geschäftsmodell darlegen. Dafür ist ein weiterer Gremienbeschluss vorgesehen, in dem dann über den Verbleib in der VA450 und über die Verpflichtung, anteilig für den genannten Eigenkapital- bzw. Finanzierungsbedarf einzustehen, entschieden werden soll.

5. „4x25“ – eine Alternative zur Realisierung des Branchenmodells

Seitens der Bonn-Netz und der übrigen Partner wird geprüft, ob es vorteilhaft sein kann, durch den Kauf von 25% der Anteile am bisherigen Lizenzinhaber 450connect GmbH sowie die verbundene Übernahme von Assets und Vertragsbeziehungen zu Häusern der Energiewirtschaft (den s.g. Ankerkunden) den Aufbau eines umfassenden Branchenmodells zu erleichtern. Dieses umfassende Branchenmodell würde die Chance auf Zuweisung der Frequenzen durch die Politik erhöhen, den Business Case stabilisieren und ggfls. die Risiken im Geschäftsmodell senken.

Im Modell 4x25 gäbe es vier gleichberechtigte Gesellschafter, nämlich e.on/innogy, die Ankerkunden, Alliander (bisheriger alleiniger Gesellschafter der 450connect) und die Versorger-Allianz GmbH & Co. KG, die dann als Vorschaltgesellschaft dient.

Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG ist als **Anhang 1** und für die Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH als **Anhang 2** beigefügt.

Gemäß § 26 Absatz 1 S. 2 lit. l) und m) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für den Erwerb bzw. die Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform. Der Rat der Bundesstadt Bonn sowie der Rat der Stadt Troisdorf haben der mittelbaren Beteiligung bereits zugestimmt.



(Landrat)

Zur Sitzung des Kreistages am 01.12.2020

Anhang 1: Satzung der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG
Anhang 2: Satzung der Versorger-Allianz 450 Verwaltungs GmbH

Gesellschaftsvertrag Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der unmittelbare oder mittelbare bundesweite Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes auf der Grundlage der Nutzungsrechte der 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz. Unternehmensgegenstand ist weiter die Erbringung von Kommunikationslösungen inklusive komplementärer / ergänzender Dienstleistungen für die Ver- und Entsorgerinfrastruktur und für weitere kritische Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie für weitere Bedarfsträger für hochsichere Telekommunikations- und Datendienste. Die Gesellschaft kann auch als Einkaufs- und Vermarktungsgesellschaft für Kommunikationslösungen oder als Dienstleister für Entwicklung und Vermarktung von Mobilfunkstandorten fungieren.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (3) Zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands nach Abs. 1 kann sich die Gesellschaft um die Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewerben und die ihr eingeräumten Nutzungsrechte halten und bewirtschaften. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand auch dadurch erfüllen, dass sie sich an einem Unternehmen, das sich um die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewirbt und/oder die ihm eingeräumten Nutzungsrechte bewirtschaftet, beteiligt, und die Beteiligung hält und verwaltet, insbesondere an der 450connect GmbH.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

- (1) Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die
EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH (künftig nach Änderung der Firma Ver-

sorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH) mit dem Sitz in Bonn.

Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalbeteiligungen:

		%
a) Netze BW GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 415.800,00	83,16
b) Oberhessische Versorgungsbetriebe AG		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 45.550,00	9,11
c) MVV Netze GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 25.400,00	5,08
d) SWO Netz GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 13.250,00	2,65
Gesellschaftskapital	EUR 500.000,00	(100%)

Die Kapitalbeteiligungen der Kommanditisten sind in bar zu erbringen und stellen ihre im Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen dar.

(3) Die Kommanditisten sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Kapitaleinlagen nach Abs. 2 auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin die zwischen den Gesellschaftern noch in einem Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung zu vereinbarenden Pflichteinlagen zu leisten. Diese Verpflichtung entsteht erst dann, wenn der betreffende Kommanditist Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung geworden ist. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die von ihnen jeweils vor Gründung der Gesellschaft auf der Grundlage der Vereinbarung zur Beteiligung an der Finanzierung der Vorbereitung der möglichen Gründung und Teilnahme am Joint-Venture „Versorger-Allianz 450“ getragenen Kosten einschließlich einer Verzinsung von 5% p.a. seit der jeweiligen Zahlung auf die zu erbringenden Pflichteinlagen angerechnet werden.

Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen und stellen keine Hafteinlage dar.

- (4) Die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Kapitalrunde zur Aufnahme weiterer Gesellschafter ihre Beteiligungshöhe auf 10% zu erhöhen. Die Erhöhung der Beteiligungsquote steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in Bezug auf die Erhöhung der Beteiligungsquote ein kartellrechtliches Vollzugsverbot nicht besteht oder – soweit anwendbar – das kartellrechtliche Vollzugsverbot weggefallen ist. Die Kommanditisten sind auf schriftliches Verlangen der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG verpflichtet, ihr Stimmrecht im Rahmen dieser nächsten Kapitalrunde – vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung – so auszuüben, dass die Beteiligungsquote von 10% hergestellt wird.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Kapitalbeteiligungen gemäß § 3 Abs. (2) (nachfolgend „Kapitalbeteiligungen“ genannt) sind fest. Sie werden auf unverzinsliche besondere Konten, die Kapitalkonten der Kommanditisten („Kapitalkonto I“), verbucht und bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrags. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Die Kapitalbeteiligung repräsentiert im Rahmen der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven und an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben.
- (2) Für jeden Kommanditisten wird ferner ein Pflichteinlagenkonto eingerichtet („Kapitalkonto II“), auf welchem die Pflichteinlagen gemäß § 3 Abs. (3) gebucht werden und welches unverzinslich ist.
- (3) Neben den Kapitalkonten I und II führt die Gesellschaft ein unverzinsliches (gesamthänderisches) Rücklagenkonto. Weiter führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Verlustvortragkonto und ein unverzinsliches Privatkonto.
- (4) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen sowie der weitere Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht, soweit die Gewinnanteile nicht zum Ausgleich der Verlustvortragkonten zu verwenden oder in das Rücklagenkonto einzustellen sind.
- (5) Auf dem gemeinschaftlichen Rücklagenkonto werden die gemäß § 14 Abs. (3) gebildeten Rücklagen gutgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.
- (6) Verlustbeteiligungen werden den Gesellschaftern entsprechend §§ 13 und 14 Abs. (2) auf

den Verlustvortragskonten belastet. Diese Verlustvortragskonten besitzen keinen Darlehenscharakter und werden nur durch zukünftige Gewinne ausgeglichen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausschließlich die EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH (künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH) berechtigt und verpflichtet, die durch ihre Organe handelt. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von deren Geschäftsführerdienstverträgen zuständig. Er bestimmt auch über die Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Vergütung und Versorgungszusagen. Er beschließt zudem über die Entlastung der Geschäftsführer. Schließlich erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Regelung der Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat kann die persönlich haftende Gesellschafterin selbst und ihre Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Wettbewerbsverboten befreien. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen generell oder im Einzelfall erteilen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (4) Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für
 - a) Investitionen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus EUR 1 Mio. übersteigen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkredite sowie Änderung oder Beendigung einer solchen Vereinbarung, wenn sie im Einzelfall jeweils EUR 5 Mio. oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 10 Mio. übersteigen;
 - c) Gewährung von Darlehen jeglicher Art, sofern ihr Umfang im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 500.000,00 übersteigt;
 - d) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von

Wechselverbindlichkeiten, die im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 5 Mio. übersteigen, mit Ausnahme der üblichen die Gewährleistungspflichten;

- e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, für die lit. g) gilt), soweit sie die Gesellschaft für mehr als 5 Jahre binden oder bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von jeweils EUR 1 Mio. übersteigen;
- f) Einführung einer nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere die Einräumung von Optionsrechten auf Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft;
- g) Abschluss und/oder Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Vergütung von jeweils mehr als EUR 100.000,00 (brutto) vorsehen;
- h) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;
- i) Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses (Streitwert größer als EUR 500.000,00), sofern hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren, betroffen ist;
- j) Weisungen an die Geschäftsführung;
- k) Bildung, Änderung oder Beendigung von Interessensgemeinschaften; Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften.
- l) Ausübung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, wenn die betreffende Maßnahme auf der Ebene der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfte;
- m) Benennung, Entsendung und Wahl sowie Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder vergleichbarer Gremien in Beteiligungsunternehmen sowie Festlegung und Änderung von deren Vergütung;
- n) Benennung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Beteiligungsunternehmen und Abschluss, Änderung oder Beendigung von deren Geschäftsführerdienstverträgen.

Die vorstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie in dem von dem Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten und konkret beschrieben sind. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (5) Abweichend von vorstehendem Absatz (4) bedürfen die Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen. Zudem bedarf die Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn die betreffende Maßnahme auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligungsunternehmen einen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Liquiditäts-, Umsatz- und Ergebnisplan sowie Personalplan, Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn und Verlustrechnung) für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens im Abstand von drei Monaten über die Einhaltung der vorgelegten Unternehmensplanung zu informieren.
- (7) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine mittelfristige Investitionsplanung der Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligungsunternehmen als verbindliche Leitlinie für den Wirtschaftsplan und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat ist über diese mittelfristige Investitionsplanung zu informieren.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Vorschläge für neue Investitionen, Produktverbesserungen oder zur Preisgestaltung zu entwickeln, die in der Gesellschaft und/oder ihren Beteiligungsgesellschaften umgesetzt werden könnten. Diese Verpflichtung besteht namentlich dann, wenn Rücklagen gemäß § 14 Abs. (3) gebildet werden. Die Vorschläge und ihre erwarteten Auswirkungen auf den Jahresüberschuss der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Die Geschäftsführung wird dabei auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen vornehmen.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer auf der Basis den steuerlichen Vorgaben entsprechender Belege. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten. Darüber hinaus erhält sie eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 10.000,00.
- (10) Soweit ein Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft nicht gebildet ist, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 6 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat folgt den nachstehenden Grundsätzen:
 - a) Jeder Gesellschafter, der mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigt, ist berechtigt und verpflichtet, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - b) Nach vorstehendem lit. a) dürfen durch einen Gesellschafter höchstens sechs Mitglieder insgesamt entsandt werden.
 - c) Mehrere Gesellschafter, die nicht einzeln, aber gemeinsam mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigen, sind berechtigt, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - d) Der Verein „Versorger-Allianz 450 e.V.“ ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Ein Rechtsanspruch des Vereins (etwa im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter) gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern oder Besetzung von Aufsichtsratspositionen wird dadurch nicht begründet.
 - e) Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. In dieser Erklärung ist die entsandte Person zu benennen.
 - f) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen, die bereits Mitglieder in den Aufsichtsrat nach lit. a) oder c) entsandt haben, gewählt. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
 - g) Gesellschafter, die im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, gelten als ein Gesellschafter nach den vorstehenden lit. a) bis einschließlich lit. e).
- (3) Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie Personen, die im Unternehmen der Gesellschaft tätig sind, können nicht entsandt bzw. gewählt werden.
- (4) Der erste, nach Gründung der Gesellschaft bestellte Aufsichtsrat wird bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Gründung der Gesellschaft bestellt. Danach beträgt die Amtsdauer des Aufsichtsrates vier Jahre. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen Nachfolger noch nicht entsandt bzw. gewählt, so verlängert sich die Amtsdauer des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes bis zur Entsendung bzw. Neuwahl. Eine Wiederbestellung ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden zulässig.

- (5) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der entsendenden Gesellschafter an die Gesellschaft bei entsandten Mitgliedern und bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Beschlussfassung haben die Gesellschafter, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt haben, kein Stimmrecht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Gesellschafter und die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich unter Anwendung der Regelungen in Abs. (2) zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt jeweils für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils mit Mehrheit von 75% aller Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht vollzählig besetzt und gelingt es den Gesellschaftern nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 2 neu zu besetzen, so werden diese auf Antrag von Gesellschaftern, denen mindestens 25% des Festkapitals der Gesellschaft gehören, vom Aufsichtsrat selbst innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinzu gewählt (kooptiert). Der Antrag muss geeignete Personen benennen, aus deren Mitte der Aufsichtsrat seine Wahl trifft.
- (8) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Ebenso findet die Vorschrift des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (9) Sofern der Gesellschaftszweck durch eine Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird und dem Verein „Versorger-Allianz e.V.“ eine angemessene Funktion, z.B. als Kundenbeirat, eingeräumt wird, beabsichtigen die Gesellschafter, den Aufsichtsrat auf 10 Mitglieder zu reduzieren, indem das Recht des Vereins, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden (§ 6 Abs. (2) lit. d)), entfällt. Die Bestimmung in § 6 Abs. (2) über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats ist dann entsprechend anzupassen.

Wird die geplante Beteiligungshöhe an der 450connect GmbH von 25% des Stammkapi-

tals der 450connect GmbH nicht bis spätestens 30.06.2021 erreicht oder wird der Gesellschaftszweck nicht unmittelbar durch die Gesellschaft verwirklicht, werden sich die Gesellschafter darüber hinaus über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats insgesamt abweichend von § 6 Abs. (2) lit. a) bis einschließlich lit. g) unter Berücksichtigung der Beteiligungsquoten verständigen.

- (10) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die in § 5 Abs. (4) genannten Wertgrenzen angemessen reduziert werden, falls der Gesellschaftszweck durch die Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Gesellschafter und dessen Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über die ihm nach § 5 Abs. (2) und Abs. (4) zugewiesenen Angelegenheiten. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Aufsichtsrat ohne Ansehung der Person der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführung allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen liegt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und sollen hieran teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, insbesondere die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder auf Kosten der Gesellschaft durch einen von ihm bestellten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe einsehen oder prüfen zu lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen laufend bzw. anlassbezogen zu berichten und Auskunft zu erteilen sowie auf sein Verlangen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen. Insbesondere hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unaufgefordert regelmäßig über die Entwicklung der Umsätze, der Ertragslage, der Liquidität und über besondere Entwicklungen der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen zu berichten.
- (4) Die vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan zu. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können diese Rechte im Namen des Aufsichtsrats

ausüben, wenn sie hierzu vom Aufsichtsrat autorisiert werden. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies wünschen. Diese Auskunftsrechte können aber nur dergestalt ausgeübt werden, dass ein entsprechender Bericht an den Aufsichtsrat selbst und nicht nur an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt wird.

- (5) Die Gesellschafter werden vom Aufsichtsrat mindestens halbjährlich im Rahmen des Berichtswesens der Gesellschaft schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen informiert.
- (6) Soweit dem Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag Kompetenzen übertragen werden, treten diese – soweit gesetzlich zulässig – an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der mit Mehrheit von 90% aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen zu fassen ist, jedoch Kompetenzen des Aufsichtsrats an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

§ 8 Vergütung, Haftung, Entlastung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein festgelegt wird und die insbesondere den notwendigen Zeitaufwand der Mitglieder für die Aufsichtsrats Tätigkeit berücksichtigen soll. Die Vergütung soll grundsätzlich für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich hoch sein, mit Ausnahme der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der einen Zuschlag für den mit seiner Funktion verbundenen erhöhten Aufwand und Einsatz erhalten soll. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller erforderlichen Auslagen sowie die ggf. auf ihre Vergütungen und auf ihre Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (2) Im Falle von Pflichtverletzungen haben die Aufsichtsratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird alljährlich auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel vierteljährlich, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Weiter ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Auftrag – von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalls von seinem Stellvertreter, geleitet. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll eine Frist von zwei Wochen liegen; der Tag der Absendung und der Sitzungstag werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist in angemessenem Umfang abkürzen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege erfolgen.

Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ein Beschluss wird in einem solchen Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, elektronischen (per E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung sowie per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von nicht mehr als einer Woche widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gemäß Abs. (3) gilt diese Bestimmung entsprechend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Auf-

sichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren nach vorstehendem Abs. (3) gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Sitzungsniederschrift bzw. eine Beschlussniederschrift in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmungen jedoch nicht abhängig.
- (7) Die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind, sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber deren persönlich haftender Gesellschafterin obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorsitzende auch ohne Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder die in diesem Vertrag dem Aufsichtsrat eingeräumte Rechte ausüben und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat jedoch in diesem Fall die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung darzulegen.
- (8) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsordnung (Aufsichtsratsordnung) zur Regelung seiner inneren Ordnung geben.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen einberufen, so können das Aufsichts-

ratsmitglied bzw. die das Verlangen stellenden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung selbst bewirken. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abs. (2) gelten entsprechend.

- (2) Zu den Gesellschafterversammlungen lädt die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Dabei ist der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Ladung muss unter Ankündigung des Zeitpunkts, des Orts, der Tagesordnung und – bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, sofern gem. § 12 Abs. (3) noch nicht erfolgt – unter Übersendung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der jeweiligen Berichte der Abschlussprüfer – erfolgen. Sie hat zudem schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch einen Gesellschafter rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung schriftlich beantragt wird. Soweit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, z. B. auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds oder von Gesellschaftern gemäß Abs. (1) Satz 2, einzuberufen ist, sind in der Einladung die genannten Gründe für das Einberufungsverlangen mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter, der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist, an einem beliebigen anderen Ort in Deutschland statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, ersatzweise sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Abschlussprüfer und/oder Steuerberater der Gesellschaft zuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für sinnvoll hält.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen jedoch nicht abhängig.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch ein Mitglied des Aufsichtsrats vertreten werden. Andere Personen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Vertreter oder Beistand zugelassen werden, sofern es sich bei ihnen um Angehörige der rechts-, steuer- oder wirtschaftsbera-

tenden Berufe handelt, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder um einen Mitarbeiter des Gesellschafters handelt. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mehr als 50% des Festkapitals der Gesellschaft halten, zu Sitzungsbeginn anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der in Abs. (2) festgelegten Form- und Fristvorschriften zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Beachtung von Frist- und Formvorschriften beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter erschienen sind und mit der Abhaltung der Versammlung sowie der Fassung von Beschlüssen einverstanden sind.
- (7) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften, den allgemeinen Gang der Geschäfte, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr, die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Wahrnehmung der Bilanzierungs- und Bewertungsrechte näher zu erläutern.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen oder wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an den nachfolgenden Verfahren durch Stimmabgabe oder durch ausdrückliche Stimmenthaltung beteiligen, können Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege, insbesondere per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung der Beschlussfassung auf diesem Wege. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist; insoweit gilt § 47 Abs. (4) GmbHG entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Festkapitalbeteiligungen. Je EUR 1,00 Kapitaleinlage (Festkapitalbeteiligung) gewähren eine Stimme.
- (5) Zu folgenden und zu den weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich (unter Nennung der entsprechenden Mehrheit) genannten Beschlüssen ist eine Mehrheit von 90 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen erforderlich und genügend:
 - a) Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung;
 - d) Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen in jeder Form und deren Aufhebung, Änderung, Veräußerung oder Belastung sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensteilen;
 - e) Beschlüsse über eine Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel). Gleiches gilt für die Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
 - f) Sämtliche Beschlussgegenstände für die die Gesellschafterversammlung gemäß § 5 Abs. 10 an Stelle des Aufsichtsrats zuständig ist.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Zugang des Protokolls (§ 10 Abs. (4)) bzw. seit Zugang der Mitteilung des schriftlichen Abstimmungsergebnisses (§ 11 Abs. (1)) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemä-

ßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den geprüften Jahresabschluss nebst den Prüfungsberichten umgehend nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage schriftlich zum Jahresabschluss Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (nebst Lagebericht) und den Prüfungsbericht sämtlichen Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme des Aufsichtsrats zu übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 13 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

An einem Jahresüberschuss sowie an einem Jahresfehlbetrag nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen teil, ohne dass wegen der Teilnahme am Jahresfehlbetrag eine Nachschussverpflichtung begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung aufgehoben würde.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende entnehmfähige Gewinn wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt.
- (2) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist zunächst durch Auflösung des Rücklagenkontos zu decken. Die ggf. verbleibenden Verlustanteile sind auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustvortragskonten gebucht sind, wird dessen Beteiligung am Jahresüberschuss in den Folgejahren dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
- (3) Soweit der Jahresüberschuss nicht zum Ausgleich von etwaigen Verlusten auf den Ver-

lustvortragskonten zu verwenden ist, gilt Folgendes: Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Abschlussprüfer durch die Geschäftsführung beauftragt, zu ermitteln, ob der Jahresüberschuss folgenden Schwellenwert überschreitet:

	Betrag der jährlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Gesellschafter (Haftkapital zuzüglich Pflichteinlagen) mit dem von der Bundesnetzagentur für das jeweilige Geschäftsjahr für die Eigenkapitalverzinsung eines Verteilernetzbetreibers veröffentlichten Zinssatz (Neuanlagen - derzeit 6,91% p.a.)
+	angemessener Risikozuschlag für den Telekommunikationsmarkt von 2%
=	Schwellenwert

Der Jahresüberschuss steht den Gesellschaftern anteilig zu, bis der Schwellenwert erreicht ist. Bei Überschreitung des Schwellenwerts sind Jahresüberschüsse solange den Privatkonten der Gesellschafter anteilig gutzuschreiben, bis eine etwa fehlende Verzinsung des eingesetzten Kapitals auch für vorangegangene Geschäftsjahre - wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich - ausgeglichen ist. Der darüber hinausgehende, dann noch verbleibende Jahresüberschuss wird in die gesamthänderisch gebundene Rücklage eingestellt.

Die Gesellschafter werden die Notwendigkeit der Regelung dieses § 14 Abs. (3) überprüfen, falls der Gesellschaftszweck durch die Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird.

§ 15 Entnahmen

Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Privatkontos, § 4 Abs. (4), etwaige Guthaben, mindestens aber diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich der Vorauszahlungen benötigt, soweit diese Steuern und Abgaben auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallen. Das Entnahmerecht für Steuern und Abgaben entsteht eine Woche bevor die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Für das Entnahmerecht wird ein pauschaler Steuersatz von 30% angewendet. Sollte es zu einer Nachversteuerung im Sinne von § 34 a EStG kommen, besteht insoweit kein Entnahmerecht des jeweiligen Gesellschafters. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Thesaurierungsoption gemäß § 34 a EStG nur einheitlich

auszuüben. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Ausübung dieser Option.

§ 16 Verfügung über Kommanditbeteiligungen

Die Übertragung und die Belastung einer Beteiligung an der Gesellschaft sowie von Teilen hiervon, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs oder Verpfändung, die Begründung einer Treuhand sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen. Zustimmungsfrei sind Übertragungen und sonstige Maßnahmen nach Satz 1 an bzw. zu Gunsten von gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundener Unternehmen. Verfügungen sind unzulässig, falls diese Verfügungen gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen eine Gesellschaftervereinbarung von Beteiligungsgesellschaften verstoßen.

§ 17 Vorerwerbsrecht

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung zu veräußern, sind die übrigen Gesellschafter (nachstehend „**Vorerwerbsberechtigte**“), zum Vorerwerb berechtigt.
- (2) Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu. Soweit ein Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu.
- (3) Der übertragungswillige Gesellschafter hat den beabsichtigten Vertrag mit dem Erwerber unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten vorzulegen (nachstehend „**Veräußerungsanzeige**“). Soweit die Gegenleistung nicht im Geld besteht, ist die Gegenleistung sowie deren Verkehrswert anzugeben; auf Anforderung des Vorerwerbsberechtigten ist auf Kosten des übertragungswilligen Gesellschafters ein Gutachten über den Verkehrswert der Gegenleistung einzuholen und beizufügen. Soweit keine Gegenleistung vorgesehen ist, ist für die Zwecke des Vorerwerbs die Einziehungsvergütung gemäß § 20 maßgeblich. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Nicht oder nicht fristgerecht ausgeübte Vorerwerbsrechte sind von den weiteren Vorerwerbsberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des übertragungswilligen Gesellschafters, dass Vorerwerbsrechte nicht ausgeübt wurden, auszuüben.

- (4) Ein Vorerwerbsberechtigter kann sein Vorerwerbsrecht nur in Bezug auf die gesamte Beteiligung ausüben, für die ihm gemäß Abs. (2) ein Vorerwerbsrecht zusteht. Nicht unter allen Vorerwerbsberechtigten aufteilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.
- (5) Falls Gesellschaftsbeteiligungen aufgrund des Vorerwerbsrechts von Vorerwerbsberechtigten erworben werden, ist die für die Übertragung gemäß § 16 Satz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht entsprechend den vorstehenden Regelungen ausgeübt wird, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaftsbeteiligung zu den in der Veräußerungsanzeige genannten oder zu für den dritten Erwerber ungünstigeren Bedingungen zu veräußern, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 16.
- (6) Das Vorerwerbsrecht gilt nicht bei Veräußerung an gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundener Unternehmen.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz an die Gesellschaft oder ein Beteiligungsunternehmen abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz, erstmals zum 31.12.2040, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jeder Gesellschafter hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen für den Fall, dass ein Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung (§ 3 Abs. (3)) nicht bis spätestens 31.12.2020 zustande kommt oder der Gesellschafter schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der geschäftsführenden Gesellschafterin erklärt, nicht Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung zu werden. Er hat weiter ein Sonderkündigungsrecht falls er aus diesem noch abzuschließenden Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung in der jeweils gültigen Fassung nach den dortigen Regelungen aufgrund Kündigung oder automatisch ausscheidet. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 besteht für den betreffenden Gesellschafter kein Sonderkündigungsrecht mehr, wenn er dem Kauf- und Abtretungsvertrag über den Erwerb einer Beteiligung an der 450connect GmbH gemäß § 11 Abs. (5) lit. d) zugestimmt hat. Die Kündigung hat zeitgleich mit der Kündigung des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung

bzw. mit der Erklärung, die zum Ausscheiden führt, und innerhalb der dort geregelten Fristen zu erfolgen.

- (4) Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gemäß Abs. (2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kündigung anschließen.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind an die geschäftsführende Gesellschafterin zu richten. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung und den Tag des Zugangs zu informieren.
- (6) Im Falle einer oder mehrerer Kündigung(en) nach Abs. (2) und/oder Abs. (3) oder im Falle einer oder mehrerer Anschlusskündigung(en) nach Abs. (4) können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Kündigung bei der geschäftsführenden Gesellschafterin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Der bzw. die Gesellschafter, die gekündigt und/oder eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, nehmen in diesem Fall abweichend von § 19 an der Liquidation teil.
- (7) Für jeden Fall der erneuten Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz - Mobilfunk-Frequenz gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (2) bis einschließlich (6) für diejenigen Gesellschafter entsprechend, die von Ihrem Recht zur Kündigung bzw. zur Anschlusskündigung keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Der Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger gekündigt hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft aus; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den betroffenen Gesellschafter gleich. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, wenn der Kommanditbeteiligung des betreffenden Kommanditisten mit dem Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse einer Person mit dinglicher Wirkung unmittelbar zu Eigentum zufällt, die die Kommanditbeteiligung nach § 16 und 17 Abs. (6) zustimmungsfrei erwerben könnte. In diesem Fall steht dem be-

troffenen Kommanditisten – soweit gesetzlich zulässig – auch keinerlei Abfindungsentgelt zu.

- (3) Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 133, 140 HGB gegeben ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Ist aus einem solchen Grund auf Auflösung der Gesellschaft geklagt worden (§ 133 HGB), so scheidet der Gesellschafter, in dessen Person der wichtige Grund vorliegt, mit der Rechtskraft des Urteils, das auf die Auflösung erkennt, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der Beschluss über eine Ausschließung gemäß vorstehendem Abs. (3) wird durch schriftliche Mitteilung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.
- (5) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (einschließlich der Beteiligung auf den Gesellschaftskonten nach § 4) geht – soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt – auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung über. Der ausscheidende Gesellschafter erhält – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – eine Abfindung nach § 21; an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr beteiligt (Ausschluss von § 740 BGB).
- (6) Statt der Ausschließung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen (wobei der betroffene Gesellschafter wiederum nicht stimmberechtigt ist) beschließen, dass die Gesellschaftsbeteiligung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Personen abzutreten ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Gesellschaftsbeteiligung unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 21 abzutreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bevollmächtigt, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters bleibt unberührt.

Die übernehmende Person ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung nach § 21 in Höhe des Teils freizustellen, der dem von ihm übernommenen Teil der Kapitalbeteiligung des Ausscheidenden entspricht.

- (7) Für den Fall von Verstößen gegen wesentliche Regelungen des noch abzuschließenden Joint Venture Vertrages und Gesellschaftervereinbarung (§ 3 Abs. (3)) in der jeweils gültigen Fassung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Gesellschafter nicht mehr Partei des noch abzuschließenden Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung ist. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter nach Aufforderung durch die geschäftsführende Gesellschafterin nicht Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung wird, ohne dass dies von den übrigen Gesellschaftern zu vertreten ist.
- (8) Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Befreiung von, noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. Die Gesellschaft steht ihm jedoch dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.
- (9) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus und entstehen auf Grund seines Ausscheidens Mehrsteuern auf Ebene der Gesellschaft, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft von diesen Mehrsteuern freizustellen.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- (2) Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin weitere Liquidatoren beigegeben werden.
- (3) Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalbeteiligung unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 21 Abfindungsguthaben

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält als Abfindung den Anteil am Verkehrswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, der seiner Beteiligungsquote entspricht. Dabei ist der Verkehrswert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren (IDWS 1) zu bestimmen.

- (2) Können sich der Abfindungsberechtigte und die Gesellschaft als Abfindungsverpflichtete über den nach Abs. (1) festzulegenden Abfindungsbetrag nicht einigen, so ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB für alle Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Gutachter wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin in Abstimmung mit den Abfindungsberechtigten bestellt. Wird eine Einigung über die Person des Gutachters nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters erzielt, so wird der Gutachter vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des Abfindungsberechtigten für alle Beteiligten verbindlich bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen der Abfindungsberechtigte und der Abfindungsverpflichtete je zur Hälfte.
- (3) Dem gemäß Abs. (1) ermittelten Abfindungsguthaben werden evtl. Forderungen, welche der Ausscheidende im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegen die Gesellschaft (z. B. Guthaben auf seinem Privatkonto) hat, zugeschlagen. Evtl. Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (z. B. Schulden auf seinem Privatkonto) im Zeitpunkt des Ausscheidens werden hingegen von dem ermittelten Abfindungsguthaben abgezogen. Das Ergebnis ist das Gesamtabfindungsguthaben.
- (4) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Gesamtabfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen. Hierbei ist die erste Rate sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres fällig, in dem das Ausscheiden erfolgt, frühestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens und nicht vor der endgültigen Einigung über das Entgelt oder dessen Festsetzung nach Abs. (6). Die weiteren vier Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.
- Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung des Entgelts ohne Zinsausgleich, auch in Teilbeträgen, berechtigt.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für sein Abfindungsguthaben verlangen.
- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung wird durch eine spätere Änderung der ihr zugrundeliegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht auch ein Mehrgewinn nicht mehr zu. Soweit dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch nachträglich steuerliche Mehrgewinne zugerechnet werden, hat die Gesellschaft ihn von den hierauf entfallenden Einkommensteuernachzahlungen unter Verrechnung mit eventuellen Gewerbe-

steueranrechnungsguthaben freizustellen, soweit ihm nicht der der Nachzahlung zugrundeliegende Mehrerwerb wirtschaftlich zugute gekommen war. Weitere Steuern oder Erganzungsabgaben, die gegebenenfalls auf die vorstehenden Mehrerwerbe entfallen, sind dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr zu erstatten.

§ 22 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, ber alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich ber Geschfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenber Auenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ebenso wenig drfen Gesellschafter Geschfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schtzenswerte Informationen ber die Gesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen und die jeweiligen Geschftsbetriebe eigenntzig verwenden. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwlten, Wirtschaftsprfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. aus dem Aufsichtsrat zeitlich unbegrenzt fort.
- (2) Die persnlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihren Geschftsfhrern eine Abs. (2) entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit gesetzliche und/oder behrdliche Offenbarungspflichten bestehen und gegenber verbundenen Unternehmen gem § 15 AktG.

§ 23 Kommunalrechtliche Vorschriften

- (1) Soweit fr diesen Vertrag bzw. die den Unternehmensgegenstand kommunalrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, sind diese einzuhalten, soweit diese auf die Gesellschaft bzw. Gesellschafter Anwendung finden. Insbesondere ist auch der angemessene Einfluss etwaiger kommunaler Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft in allen Belangen sicherzustellen.
- (2) Fr den Fall, dass mindestens einer der Kommanditisten eine Gemeinde, ein kommunaler Eigenbetrieb oder ein anderes Rechtssubjekt des Kommunalrechts ist, stellt die Geschftsfhrung in sinngemer Anwendung der fr diesbezglich geltenden jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften fr jedes Geschftsjahr im Voraus bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fnfjhrige Finanz- und Ergebnisplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufgen und

dieser der Kommune zu übersenden.

- (3) Der Kommune wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen eingeräumt.

§ 24 Registervollmacht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, ihn bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu vertreten, bei denen seine Mitwirkung als Kommanditist erforderlich ist.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Dies gilt – ebenfalls unter Ausschluss der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – auch für Ansprüche, die im Wege des Urkunden- oder Wechselprozesses gemäß §§ 592 ff. ZPO geltend gemacht werden können; die Vorschriften des 5. Buches der ZPO finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht keine Anwendung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
- (2) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Sämtliche Gesellschafter, auch neu eintretende, sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- (4) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegen-

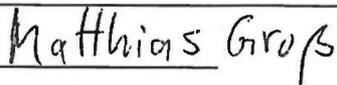
über schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach Satz 1 angegebene Adresse zu richten.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Gesellschafter nicht an anderer Stelle geregelt haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Termin oder Frist) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit anstelle des Vereinbarten.

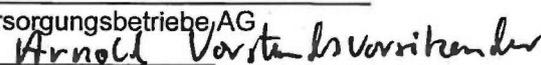
Frankfurt, den 30.09.20

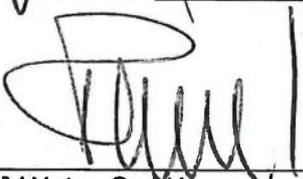
i.v. 

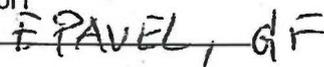
Netze BW GmbH
vertreten durch

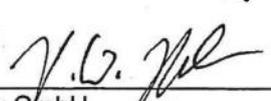

Matthias Gros


Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
vertreten durch

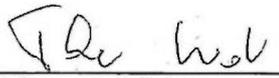

Arnold Vorst, Vorstand


MVV Netze GmbH
vertreten durch


F. PAVEL, GF


SWO Netz GmbH
vertreten durch

Heinz Werner Holscher GF


EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH
(künftig nach Änderung der Firma Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH)
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Theo Waerder

30.09.2020

Satzung der EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH

Künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungs-GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH.
(künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungs-GmbH)

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bonn (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“ genannt), die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Geschäftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 5 Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG gewährt werden.

- (2) Soweit der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG hinsichtlich ihrer Geschäftsführungsbefugnis Einschränkungen auferlegt sind, müssen diese Einschränkungen von den Geschäftsführern beachtet werden. Sie sind zur Befolgung von Weisungen des Aufsichtsrats der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG und einer durch den Aufsichtsrat der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG etwa erlassenen Geschäftsordnung verpflichtet.
- (3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 8 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten hat die Gesellschafterin getragen.

§ 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Entgelt-Ordnung für die "Parkgarage Kreishaus"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Anpassung der Entgelt-Ordnung für die „Parkgarage Kreishaus“ ab dem 01.02.2021 zu.

Erläuterungen:

^{noch} In der vom Kreistag am 09.12.2015 beschlossenen Entgelt-Ordnung für die Benutzung der „Parkgarage Kreishaus“ des Rhein-Sieg-Kreises gelten derzeit folgende Entgelte:

Das Entgelt für Nichtbedienstete / Kurzparker beträgt:

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,10 €
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	0,50 €
Der Tageshöchstsatz beträgt	7,50 €

Dauermieter zahlen derzeit monatlich 85,00 €.

Die Parkgebühren für die umliegenden Parkhäuser sind in den letzten Jahren durchgehend erhöht worden. Im Vergleich zu den Parkgebühren der umliegenden Parkhäuser bzw. Parkplätze, gehört das Parkhaus der Kreisverwaltung zu den günstigsten Anbietern im Umkreis.

- Parkhaus Kaufhof (2,00 € pro Stunde)
- Parkzentrum Rhein-Sieg-Halle (1,60 € pro Stunde)
- Tiefgarage S-Carré (1,50 € pro Stunde)
- Parkzentrum Kaiserstraße (1,50 € pro Stunde)
- Parkhaus ICE Bahnhof (1,60 € pro Stunde)

Die Entgeltsätze richten sich nach Angebot und Nachfrage, Zumutbarkeit und Marktüblichkeit.

Aufgrund der derzeit zu verzeichnenden Preisunterschiede zu den Fremdanbietern sowie zur Verbesserung der Ertragssituation der Parkgarage wird vorgeschlagen, die Tarifstruktur für Nichtbedienstete bzw. Dritte zum 01.02.2021 wie folgt anzupassen:

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,50 € (+0,40 €)
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	0,80 € (+0,30 €)
Der Tageshöchstsatz beträgt	8,00 € (+0,50 €)

Dauermieter zahlen weiterhin monatlich 85,00 €.

Zur Sitzung des Kreistages am 01.12.2020

Im Auftrag



(Landrat)

Anlage:

Entgelt-Ordnung für die Benutzung der „Parkgarage Kreishaus“ des Rhein-Sieg-Kreises

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

11005

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

**Entgelt-Ordnung
für die Benutzung der "Parkgarage Kreishaus" des Rhein-Sieg-Kreises**

1. Parktarif

Das Entgelt beträgt

Montag bis Samstag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	1,50 € (+0,40 €)
Sonn- und Feiertag von 00:00 – 24:00 Uhr je angef. Stunde	0,80 € (+0,30 €)
Der Tageshöchstsatz beträgt	8,00 € (+0,50 €)
Die Dauermonatsmiete beträgt	85,00 €

2. Dauerparker

Für Dauerparker können abweichende Entgelte durch den Landrat festgesetzt werden.

3. Verlust des Parkscheins

Bei Verlust des Parkscheins wird das Entgelt für die Parkzeit zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 € gefordert. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt bei Verlust des Parkscheins nur gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheins.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.

5. Inkrafttreten

Diese Entgelt-Ordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

24.11.2020

22 – Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 12.11.2020: Überprüfung der Anschaffung von Raumluftwechselgeräten in kreiseigenen Schulen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Gebäuden

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus den Beratungen.

Erläuterungen:

1. Situation in kreiseigenen Gebäuden:

Nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen vom 15.10.2020 sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Nach Ansicht des UBA ist eine verlässliche Reduzierung der SARS-CoV-2-Viren ausschließlich durch mobile Luftreinigungsgeräte auf dem derzeitigen Kenntnisstand nicht eindeutig nachgewiesen, weshalb eine Fensterlüftung – durch Stoßlüftung - als prioritäre Maßnahme empfohlen wird.

Die kreiseigenen Liegenschaften – vier Berufkollegs- und acht Förderschulen, Rettungswachen und Verwaltungsgebäude - verfügen grundsätzlich über offenbare Fenster. Da die Nutzerzufriedenheit dies erfordert, gilt dies auch für Gebäude, die als Passivhäuser oder im Niedrigenergiestandard erbaut/saniert wurden und daher über Lüftungsanlagen verfügen. Den Anforderungen an einen coronakonformen Luftwechsel kann damit in allen Liegenschaften des Kreises über die Fenster bzw. in Kombination mit den vorhandenen Lüftungsanlagen nachgekommen werden.

Über mechanische Lüftungsanlagen verfügen im Regelfall

- Räume in Passivhäusern/Niedrigenergiegebäuden
- Turnhallen,
- Aulen,
- Werkstätten/Küchen,

- größere Besprechungs- oder Versammlungsräume,
- innenliegende Räume und
- Nassräume wie z.B. Toiletten.

Soweit Lüftungsanlagen an kreiseigenen Liegenschaften nicht schon bisher allein mit Außenluft betrieben wurden, wurde deren Regelung zwischenzeitlich so angepasst, dass kein Umluftbetrieb mehr erfolgt. Alle raumlufttechnischen Anlagen sind gemäß den Vorgaben des UBA bzw. der Kommission Innenraumlufthygiene eingestellt, die Luftwechselraten erfüllen die Anforderungen bzw. übertreffen diese sogar.

Der im als **Anhang** beigefügten Antrag verwendete Begriff „Raumluftwechselgeräte“ entspricht keinem eindeutigen Gerätetyp oder einer spezifischen Funktionsweise. Vermutlich sind mobile Standgeräte mit Hepa-Filtern gemeint, welche über eine zusätzliche thermische Funktion die Filter reinigen. Solche Geräte funktionieren rein auf Umluftbasis und haben bei entsprechender Leistungsfähigkeit ein deutlich wahrnehmbares Betriebsgeräusch.

Eine erste Preisabfrage bei einem Hersteller (Ulmair) lässt je Standgerät Kosten von rund 5.000 € brutto erwarten (bei einer Abnahme von 50 Geräten). Für einen regulären Klassenraum wären voraussichtlich zwei Geräte notwendig, so dass man an Schulen mit rund 10.000 € pro Klassenraum rechnen müsste. Zu den laufenden Betriebs- und Wartungskosten gibt es keine Angaben.

Der Einsatz solcher Geräte erscheint nur in Räumen sinnvoll, die zwar von mehreren Personen genutzt werden müssen, nicht aber über ausreichende Belüftungsmöglichkeit verfügen. Solche Räume sind der Verwaltung in den kreiseigenen Liegenschaften aktuell nicht bekannt. Ein Einsatz derartiger Geräte ist daher in den Liegenschaften des Rhein-Sieg-Kreises nicht geplant.

Sollte in Einzelfällen eine Inanspruchnahme der von Bund (Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten; Förderquote: 40%; Programm gilt nur für zentrale Lüftungsanlagen) und Land (Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen; Förderquote 100%, höchstens aber 4.000 €/Gerät; Programm fördert die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion oder Arbeiten an Fenstern) zur Verfügung gestellten Fördermittel sinnvoll erscheinen, würde die Verwaltung eine Antragstellung im Rahmen der laufenden Instandhaltung der Kreisliegenschaften veranlassen.

2. Situation in öffentlichen Verkehrsmittel des Rhein-Sieg-Kreises:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) mit Bussen und Straßenbahnen wird im Rhein-Sieg-Kreis im Wesentlichen durch die öffentlichen Verkehrsunternehmen

- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB; Straßenbahnlinie 66 Siegburg-Sankt Augustin-Bonn-Königswinter-Bad Honnef)
 - Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG; Busverkehr rechtsrheinisch)
 - Regionalverkehr Köln GmbH (RVK; Busverkehre linksrheinisch)
- erbracht.

Die großen Busersteller EvoBus (Daimler AG) und MAN haben bislang keine Luftraumwechselgeräte im Angebot. Dem Vernehmen nach wird an Lösungen mit antiviralen Aktiv-Filtern gearbeitet, die in vorhandene Klimaanlage und Umluftfilter eingesetzt werden können. Die kreiseigenen Unternehmen verfolgen die Entwicklungen, aber auch diese Systeme bieten keinen hundertprozentigen Schutz vor sog. Superspreader. Kosten und Fördermöglichkeiten stehen noch nicht fest. Laut Presseberichten will die Stadt Hanau Luftreiniger mit UVC-Licht in Bussen verbauen. In einem Standardbus werden vier der Geräte zu einem Stückpreis von ca. 1.300 € benötigt. Zu den laufenden Betriebs- und Wartungskosten gibt es keine Angaben.

Im Rhein-Sieg-Kreis sind aktuell über 400 Standard- und Gelenkbusse für RSVG und RVK im Einsatz.

Unabhängig davon achten die Verkehrsunternehmen bereits seit Beginn der Corona-Pandemie auf einen ständigen Luftaustausch in den Fahrzeugen. Dieser wird durch Klimaanlage oder Klappfenster/Lüftungsklappen in Zusammenhang mit dem regelmäßigen Öffnen aller Türen an den Haltestellen sowie in den Wendezeiten gewährleistet.

Bislang ist der ÖPNV nicht als besonderer Infektionsherd mit dem Corona-Virus bekannt. Dazu tragen sicherlich auch die weiteren Maßnahmen der Unternehmen zur Minderung des Infektionsrisikos in den Fahrzeugen bei:

- Tägliche Desinfektion sämtlicher Haltestangen und Haltegriffe sowie der Fahrerarbeitsplätze.
- Abtrennung der Einstiegsbereiche in den Bussen vom Fahrerarbeitsplatz durch den Einbau einer Desinfektionsschutzscheibe.
- Umstellung der eingesetzten Fahrzeuge auf „Stadionbetrieb“, so dass beim Öffnen einer Tür automatisch alle anderen Türen mit geöffnet werden, um den Luftaustausch zu erhöhen.
- Einstellung der klimatisierten Busse auf 100%igen Betrieb mit Frischluft.
- Allgemeine Maskenpflicht in den Fahrzeugen.

3. Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos in schulischen und öffentlichen Räumen

Die Vorgaben der Landesregierung zum Infektionsschutz wurden und werden an den Schulen in Kreisträgerschaft umgesetzt. Dazu hat der Rhein-Sieg-Kreis die erforderlichen Materialien und Geräte (Desinfektionsmittel, Seife, Spender, Mund-Nasen-Schutzmasken, Schutzhandschuhe, technische Voraussetzungen für den Distanzunterricht) zur Verfügung gestellt.

Im permanentem Kontakt zwischen Schulverwaltung und den Schulen werden zusätzlich erforderliche Maßnahmen und Bedarfe angemeldet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Lieferbarkeit von Material und Geräten. Erforderliche organisatorische Maßnahmen werden kurzfristig durch die Schulleitungen umgesetzt.

Für die Verwaltungsliegenschaften wurde von der für den Arbeitsschutz zuständigen Fachabteilung bereits im Frühjahr 2020 ein Maßnahmenkonzept erstellt. Dieses gilt für das Kreishaus und die Nebenstellen der Kreisverwaltung.


Schuster
(Landrat)

Zur Sitzung des Kreistages am 01.12.2020

Anhang: Antrag der Kreistagsfraktion vom 12.11.2020 – Überprüfung der Anschaffung von Raumluftwechslergeräten in kreiseigenen Schulen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Gebäuden